

Gemeinde Bondorf
Landkreis Böblingen

SATZUNG

über die Zahl der notwendigen Stellplätze im Gebiet „Bondorf – Nord“

§ 1

Erhöhung der Zahl der Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird auf 1,5 Stellplätze je Wohneinheit erhöht. Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

§ 2

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den in der Anlage zu dieser Satzung gekennzeichneten Abgrenzungsplan.

§ 3

Inkrafttreten

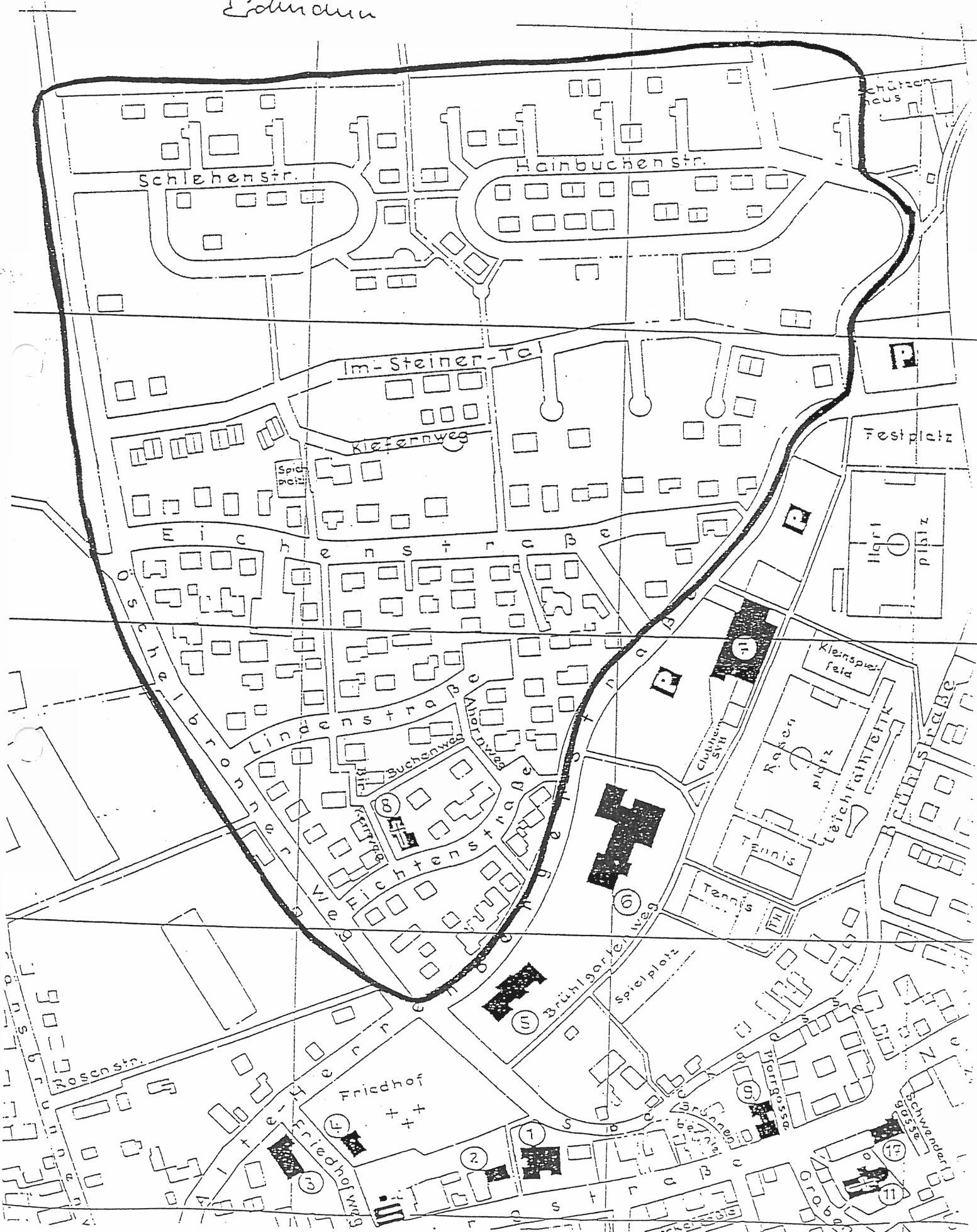
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abgrenzungsplan

Bondorf-Nord

Bondorf, den 18.04.1996

Eckmann



Gebiet Bondorf-Nord

Begründung:

Nach § 74 Abs. 2 Ziff. 2 der LBO können die Gemeinden soweit Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies rechtfertigen für das Gemeindegebiet oder für genau abgegrenzte Bereiche die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen auf bis zu 2 Stellplätze erhöhen.

Das im Abgrenzungsplan beschriebene Gebiet beinhaltet die Bereiche "Bondorf-Nord", "Brönnlessteig" und "Breite". Es bietet sich daher nicht an, ein Bebauungsplan-Änderungsverfahren durchzuführen, sondern eine eigenständige Satzung zur Regelung der Stellplatzverpflichtung aufzustellen.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Festlegung einer Stellplatzverpflichtung von 1,5 Stellplätzen pro Wohneinheit in diesem Gebiet insbesondere durch die verkehrliche Situation begründet. Der vorgesehene Geltungsbereich ist mit Ausnahme des Baugebiets "Bondorf-Nord" weitgehend überbaut. Jedoch ergeben sich durch relativ große Grundstücke die Möglichkeiten, eine verdichtete Bebauung durchzuführen. Die vorhandenen Straßen lassen durch ihre geringe Ausbaubreite eine weitere Parkierung auf öffentlichen Flächen nicht mehr zu.

Im Baugebiet "Bondorf-Nord" zeigt sich, daß gerade durch den Geschößwohnungsbau und zahlreiche Mehrfamilienhäuser die vorhandenen Straßen als Parkierungsflächen von den Anliegern genutzt werden und es hierbei auch schon zu erheblichen Problemen gekommen ist. Für eine weitere Bebauung ist daher im Rahmen der Abwägung in diesem Gebiet die Erhöhung der Zahl der notwendigen Stellplätze je Wohneinheit auf 1,5 notwendig.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung gilt die Abgrenzung des Ortsbauamts vom 18.4.1996.